

SCHERTZ BERGMANN

RECHTSANWÄLTE

SCHERTZ BERGMANN KURFÜRSTENDAMM 53 10707 BERLIN

RECHTSANWÄLTE
DR. CHRISTIAN SCHERTZ
SIMON BERGMANN
CAROLINE VON KLITZING, LL.M.
DR. YVONNE KLEINKE
HELGE REICH, LL.M.
SEBASTIAN GRAALFS
KERSTIN SCHMITT
BERLIN

DR. BERNHARD VON BECKER
MÜNCHEN

IHR ZEICHEN

UNSER ZEICHEN
01643-09/SB/NN

BERLIN, DEN
5. August 2009

Pressekonferenz zum Verfahren Pechstein ./ ISU

hier: Ergänzende Informationen

1.

Für die anwaltliche Interessenvertretung von Claudia Pechstein vor dem CAS konnte der renommierte Sportrechtler Dr. Christian Krähe aus Konstanz hinzugewonnen werden. Herr Rechtsanwalt Dr. Krähe ist in der Vergangenheit mehrfach als Schiedsrichter in unterschiedlichen CAS-Verfahren aufgetreten und hat an den Diskussionsforen zur Ausarbeitung des neuen WADA-Codes mitgewirkt. Die Hinzuziehung eines zweiten Rechtsanwalts wurde notwendig, um der Komplexität der Rechtsmaterie und dem besonderen Öffentlichkeitsinteresse des Falles gerecht werden zu können.

2.

Nachdem Claudia Pechstein – neben der Wettkampfsperre – auch die Teilnahme an sämtlichen vom Verband organisierten Trainingsmaßnahmen untersagt wurde, wurde unter dem 27.07.2009 ein Eilverfahren beim CAS eingeleitet. Unter Verweis auf den irreparablen Schaden, der bei späterem Freispruch durch Aufrechterhaltung der Wettkampf- und Trainingsperre entstehen würde, wurde beantragt, die Vollziehung des ISU-Urteils auszusetzen. Es ist damit zu rechnen, dass über diesen Antrag bis Mitte August 2009 entschieden wird.

KURFÜRSTENDAMM 53 10707 BERLIN · FON (030) 88 00 15-0 FAX (030) 88 00 15-55
ZUCCALISTRASSE 19A 80639 MÜNCHEN · FON (089) 12 02 09 60 FAX (089) 17 11 70 15
MAIL@SCHERTZ-BERGMANN.DE · WWW.SCHERTZ-BERGMANN.DE

DEUTSCHE KREDITBANK AG BLZ 120 300 00 KONTO 48 58 88 · SWIFT-CODE BYLADEM 1001 · IBAN DE 821 203 000 000 004 858 88

3.

Nachdem Berufung gegen das Schiedsgerichtsurteil beim CAS eingelegt worden war, wurde nunmehr die Berufung mit Schriftsatz vom 03.08.2009 fristgerecht begründet. Wesentliche Punkte der Berufungsbegründung sind:

- Die Verwertung von Daten aus dem Langzeit-Blutprofil zwecks Nachweises von Blutdoping ist unzulässig, weil es im Fall von Claudia Pechstein keine Rechtsgrundlage hierfür im ISU-Anti-Doping-Regelwerk gibt. Eine solche Rechtsgrundlage steht erst seit Umsetzung des WADA-Codes vom 01.01.2009 für die seit diesem Zeitpunkt erhobenen Daten zur Verfügung.
- Bei sämtlichen Blutproben aus dem Langzeitblutprofil von Claudia Pechstein wurden die maßgeblichen WADA-Standards (*International Standards For Testing* und *International Standards For Laboratories*) nicht eingehalten. Bislang ist unstrittig, dass keine der streitgegenständlichen Blutproben in einem WADA-akkreditierten Labor analysiert wurde. Für keine der 95 Blutproben wurde ein Analyseprotokoll von der ISU vorgelegt. Auf Grund dieser formellen Mängel ist die Sperre aufzuheben.
- Zahlreiche der in der ISU-Data-Base aufgeführten Blutwerte sind offensichtlich fehlerhaft. So konnte bei einem Abgleich der für die Blutproben-Zuordnung maßgeblichen Barcodes festgestellt werden, dass diese bei 8 von 20 Out-Of-Competition-Tests nicht mit den Barcodes aus der ISU-Data-Base übereinstimmen.
- Auf Grundlage weiterer Sachverständigengutachten kann belegt werden, dass die Retikulozytenwerte in Abhängigkeit vom jeweiligen Analyse-Labor erheblichen Messschwankungen unterliegen. Solange nicht sichergestellt ist, dass die Retikulozytenwerte unter absolut identischen Bedingungen gemessen werden, sind die Retikulozytenwerte zum Dopingnachweis ungeeignet.
- Es existieren bis heute keine empirisch gesicherten und in der Wissenschaft allgemein anerkannten Grenzwerte für normale Retikulozytenwerte.
- Gewichtige Indizien, die gegen den erhobenen Dopingvorwurf sprechen, wurden von der ISU nicht hinreichend gewürdigt. Hierzu zählt der Umstand, dass die Hämoglobin- und Hämatokrit-Werte von Claudia Pechstein stets konstant geblieben sind, was nach Auffas-

sung vieler Sachverständiger gegen Doping spricht. Dies gilt gleichermaßen für den Umstand, dass die (absoluten) Retikulozytenwerte bei Claudia Pechstein innerhalb der letzten 9 Jahre nie unter 1,0 % gefallen sind.

- Das ISU-Schiedsgericht ist rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass eine überwiegende Wahrscheinlichkeit (prepondering probability) zum Nachweis für einen Dopingvorwurf ausreicht. Ebenso hat das Schiedsgericht übersehen, dass das fehlerhafte Blutprofil nicht als ausreichend zuverlässig angesehen werden kann, um hieraus eine Wettkampfsperre herleiten zu können.
- Die rechtsfehlerhafte Verkennung der Beweislastverteilung hat dazu geführt, dass die ISU es unterlassen hat, weitergehende medizinische Untersuchungen zum Ursachenzusammenhang der Retikulozytenwerte anzustellen, obwohl derartige Untersuchungen in den ISU-Regularien ausdrücklich vorgesehen sind.

Kontakt:

RA Simon Bergmann
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin
Tel. 030/88 00 150
Fax: 030/88 00 15 55
E-Mail: sb@schertz-bergmann.de

RA Dr. Christian Krähe
Münsterplatz 5, 78462 Konstanz
Tel. 07531/36 55 90
Fax: 07531/36 55 92
E-Mail: info@ra-kraehe.de